



AQUARIEN- UND TERRARIENFREUNDE LUDWIGIA



SATZUNG DES VEREINS DER AQUARIEN – UND TERRARIENFREUNDE LUDWIGIA e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Aquarien- und Terrarienfremde Ludwigia“ e.V. Der Verein hat seinen Sitz in St.Ingbert und ist beim Amtsgericht St.Ingbert in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist 66386 St.Ingbert

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt in erster Linie keine wirtschaftlichen Zwecke. Im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 dient er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er ist selbstlos tätig und dient insbesondere folgenden Zwecken:

- a) Durch Pflege und Zucht von Aquarien- und Terrarientieren und Pflanzen die Vivaristik zu fördern und zu verbreiten.
- b) Erweckung der Liebe zur Natur und den Schutz von bedrohten Arten.
- c) Vivaristische Schulung und Weiterbildung seiner Mitglieder.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Der geschäftsführende Vorstand (in der Folge „Gf-Vorstand“ bezeichnet)
- c) Der erweiterte Vorstand (in der Folge „Erw-Vorstand“ bezeichnet)

§ 4 Mitglieder

- a) Der Verein besteht aus „aktiven“ und „fördernden“ Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will.
- b) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Gf-Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Satzung ist jedem neuen Mitglied auszuhändigen.
- c) Jedes Mitglied des Gf-Vorstandes kann Personen zur Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Über die schriftlich zu begründenden Anträge entscheidet der Vorstand. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegte Satzung, sowie die Beitragssatzung in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Alle geschäftsfähigen Mitglieder, die älter als 16 Jahre sind, haben in der Mitgliedsversammlung Stimmrecht. Sie können Wahlvorschläge machen und ab 16 Jahren in den Erw-Vorstand bzw. ab 18 Jahren in den Gf-Vorstand gewählt werden. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

zu a) Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss bis spätestens 30. November des laufenden Geschäftsjahres (Datum des Poststempels) beim 1. Vorsitzenden erfolgen. Beiträge werden nicht rückerstattet.

zu b) die Mitgliedschaft eines Mitgliedes erlischt durch Beschluss des GF-Vorstandes mit der schriftlichen Zustellung der außerordentlichen Kündigung. Vorher ist der Erw-Vorstand und der oder die Betroffene zu hören. Es werden keine Beiträge rückerstattet. Eine gerichtliche Anfechtung des Beschlusses ist nicht möglich.

zu c). Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das Ausscheiden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter einzuberufen. Sie ist schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangen, findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Ladungsfristen und sonstige Vorschriften sind satzungsgemäß einzuhalten. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet (dies gilt ebenso für die Vorstandssitzungen). Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit gefasst und durch den 1. Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach §6 dieser Satzung. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Auslegung und Abänderung der Satzung.
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Gf-Vorstandes.
- c) Wahl des erweiterten und des geschäftsführenden Vorstandes.
- d) Wahl der Rechnungsprüfer.
- e) Festlegung der Beitragssatzung.
- f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (mindestens 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder).

Jedem Vereinsmitglied steht das Recht zu Anträge einzubringen. Diese Anträge sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen (maßgeblich ist das Datum des Poststempels).

§ 9 Vorstand des Vereins

Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem Gf-Vorstand und dem Erw-Vorstand zusammen. Er wird alle zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus dem Amt, besetzt der/die 1. Vorsitzende das vakante Amt mit einem kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Auswahl des kommissarischen Vertreters bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Gf-Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Schriftführer
- dem 1. Kassierer

Der Erw-Vorstand kann bestehen aus:

- dem 2. Schriftführer
- dem 2. Kassierer
- dem 1. Techn. Leiter
- dem 2. Techn. Leiter
- dem 1. Börsenwart
- dem 2. Börsenwart
- dem Organisationsleiter
- den 6 Beisitzern

1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, 1. Schriftführer und 1. Kassierer bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der 1. Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Übrigen wird der Verein durch 2 Mitglieder des Gf-Vorstandes gem. § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten. Der Gf-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder (davon zwei Mitglieder des Gf-Vorstandes) anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind angehalten, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Der Vereinsvorstand kann durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.

§ 10 Finanzwesen

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassierer, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Kassengeschäfte tätigt der 1. Kassierer in Verbindung mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden. Der Vorstand kann diesbezüglich dem 1. Kassierer einen Verfügungsspielraum einräumen. Bei Verhinderung des 1. Kassierers können notwendige Kassengeschäfte vom 2. Kassierer durchgeführt werden. Ist auch dieser verhindert, tätigt der Gf-Vorstand die Kassengeschäfte. Der Kassierer ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Revisoren jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

Die Revisoren sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassierers, und insoweit auch die Entlastung des Vorstandes zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 11 Protokolle

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindesten alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter (1. Vorsitzender oder dessen Stellvertreter) und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitgliedern. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird zur Förderung von aquaristischen und terraristischen Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

St. Ingbert, den 12.. Februar 2006